

Annex II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

LLB Comfort (Welt/Schweiz/Passiv/Quality Income) ESG

Unternehmenserkennung (LEI-Code)

529900OE1FOAM50XLP72

Stand per

01. Oktober 2025

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Bewertungen sowie -Analysen im Nachhaltigkeitsprozess basieren auf internen und externen Research-Quellen. Zum hauseigenen Research tritt eine Kombination von mehreren externen Research-Partnern wie auch -Datenbanken. Neben ökonomischen Faktoren werden ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie gute Unternehmensführung in die Anlage- und Selektionsprozesse mit einbezogen.

Analysen erfolgen unter Einbeziehung von verschiedensten ESG-Kriterien auf unterschiedlichen Ebenen und werden laufend einer Prüfung unterzogen:

1. Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die den definierten Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes des Vermögensverwalters entsprechen.
2. Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess Titel zu, die einen ESG-Score von BBB und besser haben. Das ESG-Rating zeigt die Exponierung jedes Unternehmens gegenüber den wichtigsten ESG-Faktoren. Es basiert auf der granularen Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit, der Hauptprodukte und

Segmente, der Standorte, der Vermögenswerte und der Einnahmen sowie anderer relevanter Messgrößen wie der Produktionsauslagerung etc.

Bei Drittfonds stützen wir uns in unserer qualitativen Analyse auf die Informationen resultierend aus der europäischen Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) zu den Anlagefonds mit einer Klassifizierung nach Art. 8 oder 9, auf Informationen aus dem Reporting der Zielfonds wie auch alle weiteren Angaben des Drittfondsmanagers, die Rückschlüsse auf die Umsetzung dieses Themas im Zielfonds zulassen.

Das Zusammenwirken der beiden Elemente "Verantwortung" und "Förderung" ist eine wichtige Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management des Anlageuniversums.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei den Nachhaltigkeitsindikatoren stützen wir uns auf interne Analysen und auf quantitative und qualitative Analysen verschiedener externer Anbieter von ESG Research. Die ESG Themen resultieren in weit über 30 "ESG Key Issues" und haben die verschiedensten Indikatoren als jeweilige Messgrösse. Im ökologischen Bereich setzen die Indikatoren an Carbon-Messgrößen, Verbrauchszahlen von Inputfaktoren oder Umsatzanteilen erneuerbarer Energien und / oder Produkten an. Soziale Eigenschaften werden etwa über Ausgaben und Investitionen in Humankapital sowie Arbeitsschutz, Unfallraten von Mitarbeitern und demographische als auch Gender-Verteilungen gemessen.]

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit dem Mindestanteil von 5 % sollen nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gefördert werden. Dies wird mit dem Einsatz von Anlagefonds im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie mit Investitionen in Unternehmen, die mit ihrem Geschäftsmodell explizite, positive Umweltwirkungen anstreben, gewährleistet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden die nachhaltigen Investitionen unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewählt sowie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien an. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige internationale oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact).

Gleichzeitig werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Indikatoren "Entwaldung" und "Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung" überwacht und bewertet. Bei der regelmässigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Wir setzen auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Massnahmen zählen Anlagebeschränkungen sowie Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Massnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Durch verschiedene Datenpunkte von MSCI ESG Research wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, welche schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Zudem werden die Investitionen auf Konsistenz mit den internationalen Normen, welche über die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden, geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen unseres Nachhaltigkeitsansatzes sind wir bestrebt, die negativen Auswirkungen unserer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu minimieren. Bevor wir investieren, führen wir im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsanalyse eine sorgfältige und transparente Due-Diligence-artige Prüfung durch und berücksichtigen die aus unserer Sicht wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen neben allen anderen wichtigen Kennzahlen zu den Finanzinstrumenten. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstösse gegen international anerkannte Normen. Sollten unsere Analysen und fachlichen Einschätzungen dazu führen, dass eine Investition einen erheblichen negativen Einfluss auf unsere Portfolios hat, werden unsere Investmentteams das Engagement entsprechend anpassen. Im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. h der VO 2019/2088 wird über die Entwicklung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informiert.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des LLB Comfort ESG Vermögensverwaltungsmandats besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes internationales Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagestrategie des LLB Comfort ESG Vermögensverwaltungsmandats besteht aus einer Kombination von liquiden Mitteln und verzinslichen Anlagen (Obligationen Investment Grade nominal und inflationsgeschützt, Schwellenländer- und Hochzinsanleihen, Wandelanleihen, CAT-Bonds und direkte Immobilienanlagen) sowie Aktien (Aktien aus entwickelten Ländern, Schwellenländer- und Immobilienaktien) und ergänzenden Anlagen (wie zum Beispiel Hedgefonds, Private Equity, Gold und verschiedene andere Rohstoffe).

Der (direkte bzw. indirekte) Anteil an Aktien & ergänzenden Anlagen (Abkürzung: A) und an verzinslichen Anlagen (Abkürzung: Z) des LLB Comfort ESG Vermögensverwaltungsmandats liegt

- beim LLB Comfort Festverzinslich ESG für A zwischen 0 und 10 % und für Z zwischen 60 und 100 %
- beim LLB Comfort Konservativ ESG für A zwischen 4 und 15 % und für Z zwischen 55 und 95 %
- beim LLB Comfort Rendite ESG für A zwischen 15 und 35 % und für Z zwischen 50 und 90 %
- beim LLB Comfort Ausgewogen ESG für A zwischen 40 und 60 % und für Z zwischen 30 und 70 %
- beim LLB Comfort Wachstum ESG für A zwischen 60 und 90 % und für Z zwischen 10 und 40 %
- beim LLB Comfort Aktien ESG für A zwischen 80 und 100 % und für Z zwischen 0 und 20 %

des Portfoliovermögens.

Das LLB Comfort ESG Vermögensverwaltungsmandat berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Management traditionelle, finanzielle sowie ökologische und soziale Kriterien.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Mandates sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 75 % des Wertschriftenportfolios werden im Falle von Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen oder im Falle von Kollektivanlagen in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Davon werden mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen investiert.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagepolitik umgesetzt wird und damit ökologische und / oder gesellschaftliche Merkmale über ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten gefördert werden.

Bei Fonds, die nicht vom Vermögensverwalter verwaltet werden, wird bei der Auswahl darauf geachtet, dass der Nachhaltigkeitsansatz qualitativ jenem des Vermögensverwalters entspricht.

● **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf Einzelwertpapiere standen dem Vermögensverwalter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung rund ein Viertel der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung. In Bezug auf die Einschränkung nach Art. 8 und 9 Fonds standen dem Vermögensverwalter zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung rund zwei Drittel der Fonds der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung. Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit stetig wachsen wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Unternehmen dürfen nicht mit einem "ESG Controversial Score" (Analysepunkt von MSCI ESG Research) von Null bewertet werden. Dieser Score prüft nicht nur kontroverse Themen, sondern ebenso die Konsistenz mit den internationalen Normen, welche durch die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden. Auf Basis dieser Analysen kann sichergestellt werden, dass eine gute Unternehmensführung vorhanden ist.

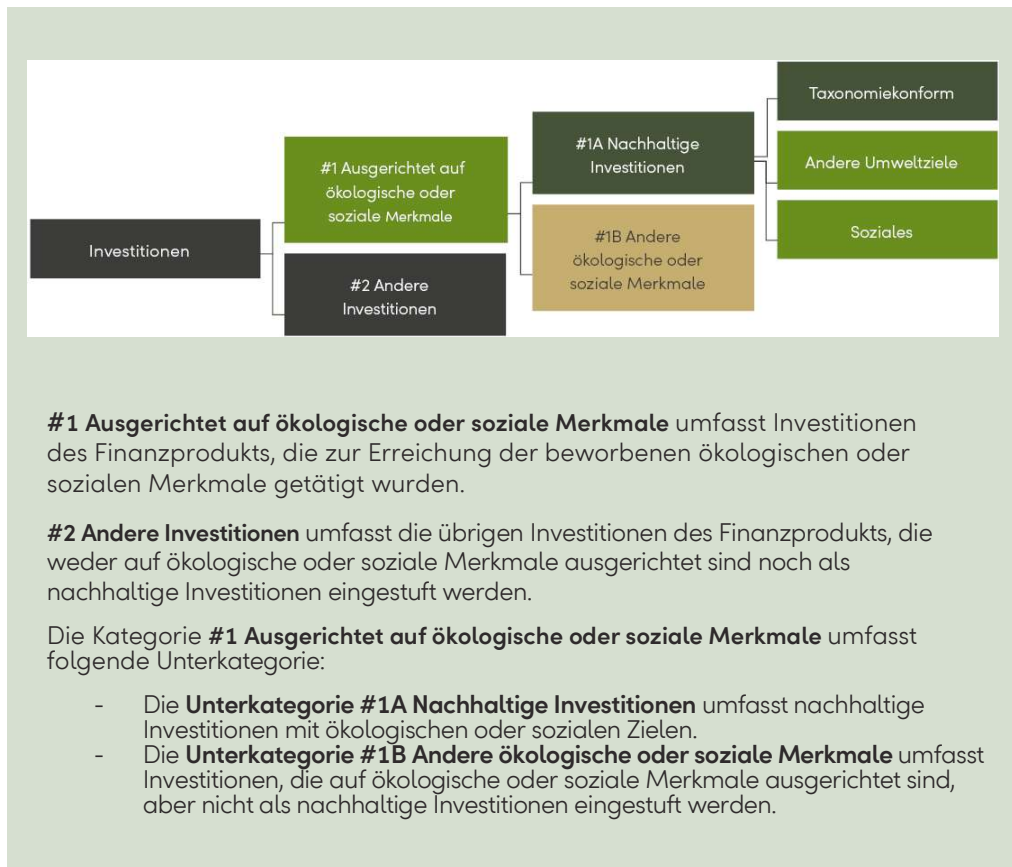
Bei den Anlagefonds mit einer Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 stützt sich der Vermögensverwalter bei Angaben zu den Praktiken einer guten Unternehmensführung in seiner qualitativen Analyse auf die Informationen resultierend aus der europäischen Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088), auf Informationen aus dem Reporting der Anlagefonds wie auch alle weiteren Angaben des Drittfondsmanagers, die Rückschlüsse auf die Umsetzung dieses Themas im Zielfonds zulassen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide, Managementstrukturen die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale ("#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale"). Zudem wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltigen Investments im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der Vermögensallokation verfolgt ("#1A Nachhaltige Investitionen"), aus dem sich Quoten für "Taxonomiekonform", "Sonstige Umweltziele" und "Soziales" ergeben können. Maximal 25 % der Vermögensallokation kann in Wertpapiere und Anlagefonds investiert werden, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen (#2 Andere Investitionen).



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Finanzprodukt werden nur Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung strategisch eingesetzt, ansonsten werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Zur taktischen Absicherung – vor allem der Aktienquote – kann es zeitlich begrenzt zum Einsatz von Derivaten kommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

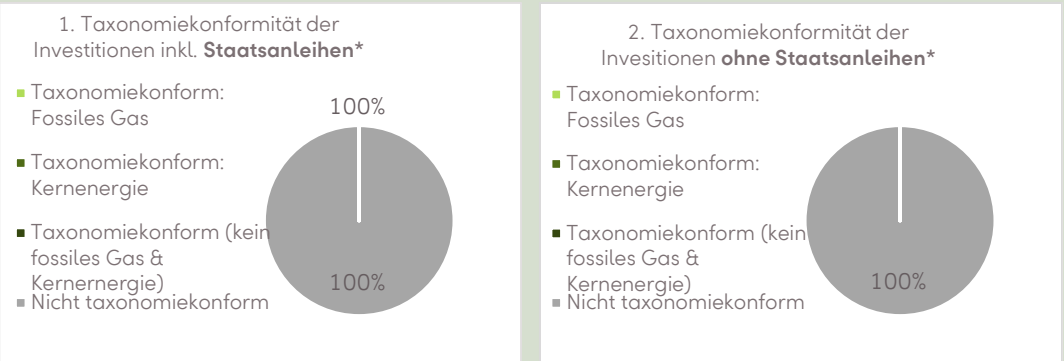
☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Da es sich um ein aktiv verwaltetes Finanzprodukt handelt, kann in Wertpapiere angelegt werden, die Übergangs- und Förderungsmassnahmen tätigen. Es werden keine Mindestanteile für Übergangs- und Förderungsmassnahmen definiert.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen angestrebt.

¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" einzelne Wertpapiere und Fonds, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen und aus Diversifikationsüberlegungen Teil der Vermögensallokation sein können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llb.li